

Automationsgestützte Führung der Bücher und Verzeichnisse

Was die Notarin oder der Notar bei einer automationsgestützten Führung der Bücher und Verzeichnisse zu beachten hat, ist in § 17 DONot geregelt. Hiernach ist die Notarin oder der Notar gehalten, eine Bescheinigung – vgl. nachfolgend in rot dargestellten Text des Auszuges der DONot - beim Ersteller einzuholen. Die DONot führt wie folgt aus:

„(1) ¹Werden Bücher und Verzeichnisse automationsgestützt geführt, dürfen die jeweils eingesetzten notarspezifischen Fachanwendungen und ihre Fortschreibungen keine Verfahren zur nachträglichen Veränderung der mit dem Ausdruck abgeschlossenen Eintragungen enthalten. ²Die Notarin oder der Notar hat eine Bescheinigung des Erstellers darüber einzuholen, dass die jeweils eingesetzte Anwendung solche Veränderungen nicht ermöglicht. ³Jeweils an dem Tage, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Halbsatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Halbsatz 1, § 12 Abs. 6), müssen die Daten abgespeichert und ausgedruckt werden; wenn dabei Wiederholungen früherer Ausdrücke zuvor nicht abgeschlossener Seiten entstehen, sind diese zu vernichten, im Übrigen die wiederholenden Ausdrücke bereits abgeschlossener Seiten. ⁴Die voll beschriebenen Seiten bilden das Buch; für sie gilt § 14.

(2) ¹Werden Namensverzeichnisse, Anderkontenliste oder Erbvertragsverzeichnisse automationsgestützt geführt, müssen die Daten jeweils an dem Tage abgespeichert werden, an dem bei herkömmlicher Führung die Eintragung vorzunehmen wäre (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 6, § 13 Abs. 2). ²Anderkontenliste und Erbvertragsverzeichnis sind nach der Speicherung, Namensverzeichnisse zum Jahresschluss auszudrucken. ³Frühere Ausdrücke sind zu vernichten.

(3) Änderungen in den Büchern sind gemäß § 7 Abs. 2 vorzunehmen, der Vermerk braucht jedoch erst bei Ausdruck der voll beschriebenen oder abgeschlossenen Seite datiert und unterschrieben zu werden.

Quelle: Internetseite der Bundesnotarkammer www.bnotk.de, Stand 28.03.2011

Bescheinigung anfordern

Um die erforderliche Bescheinigung als advoware-Anwender zu erhalten, füllen Sie bitte das nachstehende Formular aus und schicken es an die ausgewiesene Telefax-Nummer.

Version feststellen

Ihre von advoware Notariat eingesetzte Version finden Sie wie folgt heraus:

Starten Sie advoware und drücken Sie die Taste F12 auf Ihrer Tastatur.

Die aktuelle advoware-Version steht hier. Und die Modul-Version für das Notariat hier.

Info

Advo-//ware Version 3.1 Beta Refresh 1

Advo-//ware, Advo-//ware Notariat, Advo-//ware Telefonie, Advo-//ware Toolbox, Advo-//com Inkasso, Advo-//ware Zeithonorar und Advo-//voice - die digitale Spracherkennung - sind Produkte der Advo-web GmbH.

Die zugrundeliegende Datenbank SQLBase ist ein Produkt der Unify Corporation. Die Programme sind durch nationale Urheberrechtsgesetze und Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Unbefugte Vervielfältigung oder unbefugter Vertrieb dieser Programme oder Teile davon ist strafbar und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt und kann schwere Strafen und hohe Schadenersatzforderungen zur Folge haben.

System-Info

Modul-Info

Adressen:	3100
Akten:	3100
Aktengeschichte:	3100
Datenbankrecherche:	3100
Fibu:	3100
Fristen:	3100
Gerichte:	3100
Hauptmodul:	3100
Hilfsprogramme:	3100
Honorar:	3100
Inkasso:	3100
Mandantenbuchhaltung:	3100
Notariat:	3100

Einholung der Herstellerbescheinigung nach § 17 Abs. 1 DONot

PER TELEFAX: 023 35 / 84 76 20

An die
Advo-web GmbH
Im Mühlenteich 56
58300 Wetter

Angaben zur Person

Notarin / Notar (Vor- und Familienname): _____

Amtssitz

Straße: _____

PLZ / Ort _____

Eingesetzte Version von
advoware

(vgl. Ausführungen zu Version feststellen) _____

Eingesetzte Version Modul Notariat: _____

Datum der Beantragung: _____

Unterschrift / Stempel: _____

Bitte beachten Sie, dass der Versand der Bescheinigung per Post erfolgt. Bis zum Eingang bei Ihnen rechnen Sie bitte mit einer Bearbeitungszeit von 7 Tagen.